

Ordnung der Hochschulbibliothek der Hochschule für Musik und Theater Rostock (Hochschulbibliotheksordnung)

Vom 1. Dezember 2008

Aufgrund von § 2 Abs.1 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002, (GVOBl. Seite 398), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V Seite 539), erlässt der Rektor der Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Hochschulbibliotheksordnung.

§ 1

Organisation und Aufgaben der Hochschulbibliothek

- (1) Die Bibliothek der Hochschule für Musik und Theater Rostock ist eine organisatorische Einrichtung der Hochschule im Sinne von § 94 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes.
- (2) Sie umfasst die Medien- und Informationsbestände der Hochschule, unabhängig von der Art des Informationsträgers, des Erwerbs und der Finanzierung.
- (3) Die Bibliothek der Hochschule für Musik und Theater Rostock versorgt Kunst, Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung mit Literatur, Musikalien, Tonträgern und sonstigen Informationsmitteln. Sie sichert die Versorgung durch einen systematischen Bestandsaufbau, durch formale und inhaltliche Bestandserschließung und den Nachweis über eigene Bestände.
- (4) Die Hochschulbibliothek arbeitet mit anderen Bibliotheken und Einrichtungen der Dokumentation und Information zusammen. Sie dient der örtlichen und überörtlichen Literatur- und Medienversorgung, soweit die Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 3 nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Leitung der Hochschulbibliothek

- (1) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einer hauptamtlichen Leiterin geleitet, die die Befähigung zum gehobenen Bibliotheksdienst besitzen muss. Die Leiterin ist Vorgesetzte aller Mitarbeiter, die der Hochschulbibliothek zugewiesen sind. Bei der Literatur- und Medienauswahl hat sie die Vorschläge der Institute und Einrichtungen zu berücksichtigen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.
- (2) Die Leiterin berät die Gremien der Hochschule in allen die Hochschulbibliothek betreffenden Fragen. Sie hat das Recht, zu diesem Zweck an den Sitzungen der Gremien teilzunehmen.

§ 3

Zulassung

- (1) Die Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater Rostock sind zur Benutzung der Bibliothek zugelassen. Über die Zulassung von Nicht-Mitgliedern entscheidet die Leiterin im Auftrag des Rektorats.

- (2) Die Ausleihe ist erst nach Anmeldung zulässig. Die Anmeldung ist grundsätzlich persönlich vorzunehmen. Dabei ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Ist der Wohnsitz aus diesem Ausweis nicht ersichtlich, so ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen. Studierende legen außerdem eine Immatrikulationsbescheinigung vor.
- (3) Die Zulassung zur Ausleihe erfolgt durch Aushändigung des Bibliotheksausweises, der Eigentum der Bibliothek bleibt und nicht übertragbar ist.
- (4) Die Zulassung erfolgt zeitlich befristet, in der Regel für ein Jahr, kann aber verlängert und unter Bedingungen erteilt werden.
- (5) Die Hochschulbibliothek ist berechtigt, die für den Ablauf des Benutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes elektronisch zu speichern. Die Benutzerdaten werden spätestens ein Jahr nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses gelöscht. Hat der Benutzer zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Verpflichtungen gegenüber der Hochschulbibliothek erfüllt, werden die Daten unverzüglich nach Erfüllung der Verpflichtungen gelöscht.
- (6) Die für die Exmatrikulation erforderliche Entlastungserklärung wird nur erteilt, wenn alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen erfüllt sind.

§ 4

Ausleihe und Rückgabe

- (1) Die Ausleihe erfolgt mittels des Bibliotheksausweises.
- (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Die Leihfrist für Tonträger, Videos, DVDs und elektronische Medien beträgt eine Woche. Für Mitglieder der Hochschule für Musik und Theater Rostock beträgt die Leihfrist für Noten zwölf Wochen. Die Leihfrist für Orchester- und Chormaterial endet eine Woche nach dem Aufführungs- oder Probenstermin.
- (3) Für die Ausleihe von Präsenzbeständen kann die Leiterin besondere Bedingungen festlegen.
- (4) Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn das Werk nicht von anderer Seite benötigt wird und der Entleiher den Verpflichtungen der Bibliothek gegenüber nachgekommen ist.
- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien in dringenden Fällen vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

§ 5

Mahnung und Gebühren

- (1) Wer die Leihfrist überschreitet, ohne rechtzeitig eine Verlängerung beantragt zu haben, wird schriftlich oder per E-Mail unter Fristsetzung gemahnt.
- (2) Die Mahngebühr entsteht mit der Ausfertigung des Mahnschreibens bzw. dessen Absendung per E-Mail.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach den einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen des Landes und der Hochschulgebührensatzung der Hochschule für Musik und Theater Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Sorgfaltspflicht, Folgen von Verstößen gegen die Bibliotheksordnung

- (1) Der Benutzer hat den Zustand und die Vollständigkeit des ausgehändigten Bibliotheksmaterials bei Empfang zu überprüfen und eventuell vorhandene Schäden oder fehlendes Material anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird vermutet, dass das Bibliotheksmaterial in vollständigem und einwandfreiem Zustand übernommen wurde.
- (2) Änderungen der persönlichen Daten sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Hochschulbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haftet für daraus entstehende Kosten.
- (3) Die Hochschule für Musik und Theater Rostock behält sich vor, bei Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung von Bibliotheksmaterial, Geräten oder Einrichtungsgegenständen sowie bei Verlust von Bibliotheksmaterial Schadenersatzansprüche gegen den Benutzer geltend zu machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksordnung vom 18. Mai 2004 außer Kraft.

Rostock, den 1. Dezember 2008

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Prof. Christfried Göckeritz